

Neuregelungen für Wohnimmobilienverwalter seit 01.08.2018

Neuregelungen für Wohnimmobilienverwalter seit 01.08.2018

Wesentliche Inhalte

Wohnimmobilienverwalter (Eigentums- und Mietwohnungen) benötigen seit dem 1. August 2018 erstmals eine eigene Erlaubnis (§ 34 c Absatz 1 Nr. 4 GewO) und haben eine Fortbildung von 20 Stunden innerhalb von drei Jahren sowie den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Mitarbeiter der Wohnimmobilienverwalter müssen ebenfalls dieser Fortbildungspflicht nachkommen, wenn sie unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirken.

Der erste Weiterbildungszyklus umfasst den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2020.

Einzelheiten zur Fortbildungsverpflichtung und der Berufshaftpflichtversicherung werden in der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) geregelt.

Neu eingeführt wird eine Informationspflicht des Verwalters gegenüber dem Auftraggeber über absolvierte Fortbildungen.

Erlaubniserteilung

Zuständig für die Erlaubniserteilung sind seit dem 01.08.2018 die Industrie- und Handelskammern in Bayern. Im Zuge einer Verbundlösung haben alle bayerischen IHKs, außer der IHK Aschaffenburg, diese Aufgabe auf die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern übertragen.

Wohnimmobilienverwalter finden die für sie notwendigen Antragsformulare für eine Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 4 GewO auf der Seite der [IHK München](#).

Weitere Informationen:

- [Merkblatt Erlaubnispflicht für Wohnimmobilienverwalter](#)
- [Merkblatt Gewerberechtliche Berufspflichten für Wohnimmobilienverwalter](#)
- [FAQ zur Weiterbildungspflicht](#)
- [Gesetzestext §§ 34c und 161 GewO](#)
- [Makler- und Bauträgerverordnung](#)
- [Merkblatt Internet-Impressum](#)